

Fall: „Die Montage im Ausland“

Die unselbständige Niederlassung eines französischen Anlagenbauers mit Sitz in Chemnitz stellt den deutschen Monteur M ein. Obwohl des Französischen nicht mächtig, unterschreibt M einen französischen Arbeitsvertrag, der weder eine Gerichtsstandsklausel enthält, noch bestimmt, welches Recht zur Anwendung kommt.

Seinen ersten Arbeitseinsatz soll M auf einer Baustelle in Portugal erbringen. Als er nach 3 Monaten nach Hause zurückkehrt, stellt er fest, daß das Gehalt nicht bezahlt wurde.

Welches Gericht ist zuständig? Welches Recht kommt zur Anwendung?

Fall: „Der vereinbarte Jahresurlaub“

Der Präsident des AG-Verbandes, Unternehmer U, hat mit dem gewerkschaftlich organisierten Arbeiter A einen Arbeitsvertrag geschlossen. § 4 des Anstellungsvertrages lautet: „Der An hat einen Anspruch auf Jahresurlaub von 20 Werktagen“. Der gültige Tarifvertrag der Branche sieht in § 5 als Urlaub 28 Arbeitstage vor.

Wieviel Urlaubstage stehen A zu?